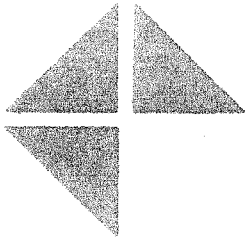


KFB



Katholische Fachhochschule Berlin
Staatlich anerkannte
Fachhochschule für Sozialwesen

Mitteilungsblatt

Nr. 6

Inhalt:

Geschäftsordnung des Konzils

Seite:
1-5

Datum:
18. April 1996

Herausgeber:
Der Rektor der
Katholischen Fachhochschule Berlin
(KFB)
Köpenicker Allee 39/57
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13
Fax: 030/509 93 42

**GESCHÄFTSORDNUNG
des Konzils
der
KATHOLISCHEN FACHHOCHSCHULE BERLIN (KFB)**

**§ 1
Einberufung der Sitzungen**

(1) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Konzils mit einer Frist von mindestens 8 Kalendertagen ein. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Die Sitzungen finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Das Konzil soll auf Vorschlag des/der Vorsitzenden einen Sitzungsplan für die jeweilige Vorlesungszeit beschließen.

(2) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er/sie bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus. Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über zu beratende Gegenstände beizufügen.

(3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder hat der/die Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. Der Antrag muß schriftlich eingereicht und begründet werden. Der verlangte Tagesordnungspunkt muß auf der Einladung erscheinen.

(4) Die Einladung wird mit dem Vorschlag für die Tagesordnung hochschulöffentlich ausgehängt.

(5) Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, benachrichtigt es umgehend den Vorsitzenden/die Vorsitzende.

**§ 2
Tagesordnung**

(1) Zu Beginn der Sitzung beschließt das Konzil die Tagesordnung. Begründete Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluß schriftlich oder mündlich gestellt werden. Für die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann während der Sitzung abgewichen werden.

(3) Die Tagesordnung soll einen Punkt „Bericht des/der Vorsitzenden“ enthalten, unter welchem dieser/diese über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten berichtet und Anfragen beantwortet.

(4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur kurze Informationen und Anfragen sowie Fragen der Sitzungsplanung behandelt werden.

**§ 3
Sitzungs- und Beratungsverlauf**

(1) Das Konzil tagt hochschulöffentlich; ausgenommen davon sind Personalangelegenheiten und persönliche Angelegenheiten. Im übrigen kann die Öffentlichkeit

mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Die Mitglieder des Konzils können mit Rede- und Antragsrecht an allen Sitzungen der vom Konzil eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen.

(2) Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der Beschlußfähigkeit.

(3) Zu Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt der/die Vorsitzende die eingegangenen Anträge bekannt.

(4) Die Mitglieder des Konzils melden sich nach der Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes und in deren Verlauf durch Handzeichen bei dem/der Vorsitzenden zu Wort. Sie werden in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen in eine Rednerliste eingetragen. In der Reihenfolge dieser Rednerliste wird ihnen das Wort erteilt. Die Mitglieder des Konzils können ihren Platz auf der Rednerliste an andere Mitglieder abtreten. Mit Zustimmung des Redners können andere Mitglieder Zwischenfragen stellen. Außerhalb der Rednerliste kann das Wort nur zur direkten Erwiderung erteilt werden.

(5) Soweit aufgrund von Abs.1 Satz 1 Nichtmitglieder an Sitzungen des Konzils teilnehmen, sind sie nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen. Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann das Konzil auch Nichtmitgliedern das Rederecht zu bestimmten Punkten erteilen. Für diese Nichtmitglieder gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Der/die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung vorliegt, sich die Rednerliste erschöpft hat oder das Ende der Beratung beschlossen worden ist. Vor einer Abstimmung über den Schluß der Rednerliste ist diese zu verlesen.

(7) Das Konzil kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluß vertagen. Die Beratungsgegenstände sind in diesem Falle auf die Tagesordnung einer der nächsten ordentlichen Sitzungen des Konzils zu setzen.

(8) Ist ein ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung nicht gewährleistet, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 4

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Wortmeldung eines Mitglieds zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen der Rednerin oder des Redners unterbrochen. Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände.

(2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf:

- * befristete Unterbrechung oder Vertagung oder Terminierung der Sitzung,
- * Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlußfassung über einen Antrag,
- * Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
- * Umstellung der Tagesordnung,
- * Überweisung an eine Kommission bzw. einen Ausschuß,
- * Erteilung des Rederechts,
- * sofortige Abstimmung,
- * Schluß der Debatte,

- * Schluß der Rednerliste,
- * Beschränkung der Redezeit
- * Feststellung der Beschlußfähigkeit,
- * geheime Abstimmung,
- * sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlgangs.
- * Anmeldung und Begründung eines Sondervotums.

§ 5

Anträge während der Sitzung

(1) Sachanträge während der Sitzung werden bei dem/der Vorsitzenden schriftlich oder mündlich für das Protokoll eingebracht. Sie beginnen mit den Worten „Das Konzil möge beschließen“ und werden so formuliert, wie sie zum Beschluß erhoben werden sollen. Sie sind so zu formulieren, daß sie mit „JA“ (Zustimmung) oder „NEIN“ (Ablehnung) beantwortet werden können. Alternative oder kumulative Anträge sind unzulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung werden entsprechend der Formulierung des § 4 Abs. 3 gestellt.

(3) Anträge im Sinne des Absatzes 1 sowie im Sinne von § 2 Abs.1 Satz 2 und § 4 dieser Ordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern des Konzils sowie vom Rektor und Verwaltungsleiter gestellt werden.

§ 6

Beschlußfähigkeit

(1) Das Konzil ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlußfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlußunfähigkeit geltend macht und Beschlußunfähigkeit festgestellt wird.

(2) Wird eine Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit abgebrochen, so beruft der/die Vorsitzende zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. Die Einladungsfrist kann gemäß § 1 Abs. 1 dieser Ordnung auf drei Arbeitstage verkürzt werden.

§ 7

Abstimmung

(1) Nach Schluß der Beratung jedes Tagesordnungspunktes bzw. im Falle des § 2 Abs.1 Satz 2 bzw. des § 4 Abs. 2 Satz 2 stellt der/die Vorsitzende den oder die Anträge zur Abstimmung. Der Wortlaut der Sachanträge, über die abgestimmt wird, wird verlesen. Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen; es können auch Stimmkarten verwendet werden.

(2) Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(3) Liegen mehrere Anträge vor, sie sich derart in eine Reihenfolge einordnen lassen, daß jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge einschließt, so ist über den weitergehenden

Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge des Einbringens der Anträge. Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor dem Sachantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so gilt Satz 1 entsprechend. Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist in derselben Sitzung nicht zulässig. Abs. 5 bleibt davon unberührt.

(4) Beschlüsse werden, abgesehen von abweichenden Regelungen, die sich aus dieser Ordnung, der Grundordnung oder der Verfassung der KFB ergeben, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben und/oder sich der Stimme enthalten haben. In diesem Fall ist eine erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig.

(6) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Konzils ist die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(7) Beschlüsse des Konzils können im Umlaufverfahren gefaßt werden. Die Umlaufzeit beträgt mindestens zehn Tage. Ausgeschlossen sind Wahlen. Mit Übersendung der Beschlußunterlagen fordert der/die Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder unter Fristsetzung auf, dem Beschlußvorschlag zuzustimmen. Der Beschluß ist mit Ablauf der Umlauffrist gefaßt, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Frist zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluß im Umlaufverfahren nicht zustande.

§ 8

Erstellung eines Sitzungsprotokolls

(1) Über jede Sitzung wird von einem/einer Protokollanten/Protokollantin ein Ergebnis- und Beschlußprotokoll angefertigt. Es wird von dem/der Vorsitzenden und von dem Protokollanten/der Protokollantin unterzeichnet. In jeder Sitzung ist eine Teilnehmerliste zu führen, die dem Protokoll beigelegt wird.

(2) Das Protokoll soll enthalten:

- * Termin und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung,
- * Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit,
- * die Feststellung der Beschlußfähigkeit,
- * die Anträge im Wortlaut,
- * die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
- * die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion,
- * Ankündigungen von persönlichen Bemerkungen, abweichenden Stimmabgaben und Minderheitsvoten.

(3) Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern des Konzils von dem/der Vorsitzenden spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.

(4) Protokolländerungsanträge sollen dem/der Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.

(5) Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Konzils. Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. Bis zur Genehmigung des Protokolls wird dieses nicht veröffentlicht.

(6) Das genehmigte Protokoll über die in öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte wird von dem/der Vorsitzenden durch Aushang bekanntgegeben. Personalvorschläge innerhalb des nichtöffentlichen Teils der Sitzung sind ohne Nennung der Abstimmungsergebnisse bzw. ohne Hinweis auf nicht vorgeschlagene Personen bekanntzugeben.

§ 9

Zusätze zum Protokoll

(1) Persönliche Bemerkungen zu einem Gegenstand der Sitzung werden dem Protokoll beigelegt; sie sollen über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. Sie sind innerhalb einer Woche nach der Sitzung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.

(2) Jedes Mitglied des Konzils kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme zu einem Beschluß im Protokoll vermerkt wird.

(3) Die Mitglieder des Konzils haben das Recht, Minderheitsvoten zu Beschlüssen, bei denen sie überstimmt worden sind, abzugeben; diese Voten sind auf Antrag den Beschlüssen beizufügen. Sie sind innerhalb einer Woche nach der Sitzung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.

(4) Persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitsvoten sind in der Sitzung vor Schluß des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzukündigen. Die Stellung erfolgt durch Heben beider Hände und ist von dem/der Vorsitzenden vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt entgegenzunehmen.

§ 10

Geschäftsordnungsfragen

(1) Die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall obliegt dem/der Vorsitzenden. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung dieser Geschäftsordnung kann das Konzil nur mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

(2) Für eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Konzils erforderlich.

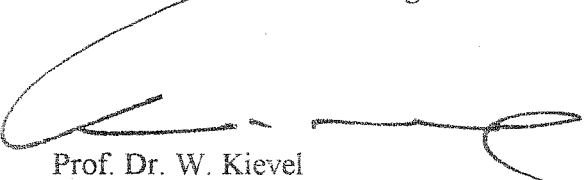
§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für die vom Konzil eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch das Konzil am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KFB in Kraft.

Verabschiedet in der Sitzung des Konzils der KFB am 10. April 1996!



Prof. Dr. W. Kievel
Vorsitzender des Konzils